

TSV Bramstedt e.V. 1948



Satzung des TSV Bramstedt e.V.

Neufassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung
vom 22.03.2019

Gliederung der Satzung

- § 1 bis § 6 Allgemeine Bestimmungen
- § 7 bis § 10 Mitgliedschaft
- § 11 bis § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 bis § 23 Organe des Vereines
- § 24 bis § 28 Allgemeine Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsgrundlage

- a) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Bramstedt. e.V." und hat seinen Sitz in 27628 Hagen im Bremischen – OT Bramstedt (Landkreis Cuxhaven).
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister, beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
- c) Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertreter(in) bis 3
 3. dem/der Schriftwart(in)
 4. dem/der Kassenwart(in) /Schatzmeister(in)
- d) Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
In einzelnen Fällen kann die/der Vorsitzende bzw. der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung beauftragen.
- e) Daneben besteht ein erweiterter Vorstand.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in vereinsinternen Angelegenheiten dieselben Rechte, wie die Vorstandsmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereines ist es die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

TSV Bramstedt e.V. 1948



§ 3 **Selbstlosigkeit**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- b) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und jedem zugänglich.

§ 4 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- a) Der Verein ist als Mitglied des Sportkreises Cuxhaven dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine internen Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 **Rechtsverhältnisse**

- a) Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, sowie der Organe des Vereines, werden durch die vorliegenden Satzungen und durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der öffentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sofern nicht eine Sondergenehmigung der dafür zuständigen Organe erteilt ist.

§ 6 **Gliederung des Vereines**

Der Verein gliedert sich in Sparten, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben, jede Sparte kann in:

- a) eine Kinderabteilung,
- b) eine Jugendabteilung,
- c) eine Männer- und Frauenabteilung,
- d) eine Altersabteilung gegliedert werden, sofern das erforderlich ist.

Mitgliedschaft

§ 7 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft des Vereines kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich unterschriftlich zur Anerkennung der Vereinssatzung verpflichtet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss wird protokolliert. Der Beschluss wird wirksam, wenn von dem Antragsteller der erste Beitrag entrichtet ist. Jedes Mitglied, das nicht mehr aktiv Sport betreibt, wird auf Antrag oder auf Vorstandsbeschluss als passives Mitglied geführt. An seinen Rechten und Pflichten ändert sich nichts.

§ 8 **Ehrenmitglieder**

- a) Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte im Sinne dieser Satzungen.

TSV Bramstedt e.V. 1948



§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.
- b) Bei Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschlussgründe

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8 b kann nur erfolgen im Falle eines gröblichen und schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten eines Mitgliedes. Im Falle einer groben Zuiderhandlung gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, des Anstandes und Sportkameradschaft sowie gegen unsere Grundrechte nach dem Grundgesetz.
- b) Im Falle eines Ausschlussverfahrens handelt der Vorstand als Ehrenrat. Außerdem sind zusätzlich zwei mindestens 45 Jahre alte Mitglieder hinzuzuziehen, die von der Jahreshauptversammlung als Beisitzer in den Ehrenrat gewählt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene Berufung beim Kreissportgericht einlegen, das dann endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereines

§ 11 Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) Alle Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, soweit dabei nicht gegen die Bestimmungen öffentlicher Gesetze, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verstochen wird.
- c) Als aktives Mitglied für Sportunfälle Versicherungsschutz über den Landessportbund zu verlangen. Die Inanspruchnahme des Vereins und seiner handelnden Personen scheidet aus. Unfälle sind unverzüglich anzugeben.
- d) Vom vollendeten 18. Lebensjahr ab vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung Gebrauch zu machen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Die vorliegenden Satzungen und die einschlägigen Satzungen der zuständigen Dachorganisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- d) Sich in allen aus der Vereinsmitgliedschaft herrührenden Rechtsangelegenheiten dem Ehrenrat nach § 9, oder seinen übergeordneten Organisationen nach Maßgabe des §4 zu unterwerfen.
- e) Verhängte Geldstrafen seitens der Sportgerichte o. ä. persönlich zu tragen.

TSV Bramstedt e.V. 1948



Organe des Vereines

§ 13 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshaupt- bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) Die Mitgliedschaft bei einem Vereinsorgan ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- e) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Erstattung barer Auslagen, nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Spätestens 12 Wochen nach Schluss eines Rechnungsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung), die mindestens acht Tage vorher einzuberufen ist, und zwar schriftlich.
- b) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen von die/der Vorsitzende(n) einberufen werden. Das hat auch dann zu geschehen, wenn mindestens drei andere Vorstandsmitglieder oder zwanzig stimmberechtigte Vereinsmitglieder es schriftlich beantragen.
- c) In einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende, in Vertretung ein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung stehen die obersten Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- b) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere zu beschließen:
 1. Über die Wahl des Vorstandes und Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ehrenrates, der Kassenprüfer und der Kassenführer.
 2. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder.
 3. Über die Höhe der Beiträge im kommenden Rechnungsjahr und über Grundsätze ihrer Erhebung sowie die Art des Beitragseinzuges.
 4. Über die Entlastung der Vereinsorgane hinsichtlich ihrer Rechnungs- und Geschäftsführung,
 5. Über die Verwendung der verfügbaren Geldmittel des Vereines.
- c) Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, dem/der Schriftwart(in) und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

TSV Bramstedt e.V. 1948



§ 16 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberchtigten
- b) Berichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer.
- c) Beschlussfassung über die Entlastung.
- d) Neuwahlen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. den Vorstandsmitgliedern gem. § 1 C dieser Satzung.
 2. dem/der Jugendleiter(in)
 3. dem/der Sportwart(in) (Hallenwart(in) und Platzwart(in))
 4. dem/der Spartenleitern(innen)
 5. dem/der Internetbeauftragten
 6. Stellvertreter der Vorgenannten können hinzugezogen werden.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Damit der Vorstand handlungsfähig bleibt, wird nach folgendem Muster gewählt:
In geraden Jahren die/der Vorsitzende und der/die Kassenwart(in).
In ungeraden Jahren die Stellvertreter und der/die Schriftwart(in).
50% der erweiterten Vorstandsmitglieder Nummern 2 - 4 sind in jedem Jahr neu zu wählen.
Beschlussfähigkeit und Wahldurchführung ergibt sich aus § 23 der Satzung.
- c) Ist ein(e) Ehrenvorsitzende(r) gewählt, so ist dieser mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

§ 18 Der Vorstand, seine Rechte und seine Pflichten

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe dieser Satzung und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Ämter der Vereinsorgane, die innerhalb eines Rechnungsjahres verwaisen, aus eigenem Ermessen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung barer Auslagen, nach Maßgabe, besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- d) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind nach § 19 geregelt.

TSV Bramstedt e.V. 1948



§ 19 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen, die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/sie hat die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Vereinsorgane zu überwachen. Er/sie unterzeichnet die Genehmigung der Sitzungsprotokolle und unterschreibt alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Die/der Stellvertreter vertritt den/die Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall. Soweit möglich, benennt der/die Vorsitzende den/die Stellvertreter(in). In anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die vorübergehende Vereinsführung / Vertretung.
- c) Der/die Schriftwart(in) kann unverbindliche Mitteilungen und Auskünfte mit Zustimmung des/der Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/sie führt die Sitzungsprotokolle. Er/sie hat zu jeder Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen und versieht zugleich die Aufgaben eines/einer Werbe- und Pressewartes(in).
- d) Der/die Vereinskassenwart(in) bearbeitet den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereines. Geschäftsvorgänge und Auskünfte kann er/sie mit Zustimmung des/der Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der/die Vereinskassenwart(in) verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht den Beitragseinzug. Zahlungen dürfen nur in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter oder Schriftführer(in) geleistet werden. Zur jährlichen Kassenrevision und zu außerordentlichen Revisionen hat er/sie alle Belege nachzuweisen. Er/sie führt die Mitgliederliste. Zu seiner Unterstützung kann er/sie weitere Personen nach Rücksprache mit dem Vorstand heranziehen.
- e) Der/die Jugendleiter(in) ist für alle Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder zuständig.
- f) Die Tätigkeit der Ehrenratsmitglieder regelt sich nach dieser Satzung.
- g) Die Spartenleiter(in) vertreten die Interessen der Mitglieder ihrer Sparten. Sie sind mitverantwortlich für das den Sparten überlassene Vereinseigentum. Sie nehmen an Fachtagungen ihrer Sparten teil und regeln bei sportlichen Wettkämpfen die Teilnahme des Vereines. Über diese Tätigkeit ist regelmäßig zu berichten.

§ 20 Vereinsausschüsse (Fachausschüsse)

- a) Fachausschüsse können auf Antrag gebildet werden. Sie legen dem Vorstand Richtlinien, Vorschläge und Arbeitsunterlagen vor. Sie unterstützen den Vorstand und beraten ihn in Fachfragen.

§ 21 Der Ehrenrat

- a) Als Ehrenrat fungiert, in besonderen Fällen, der Vorstand § 1 C dieser Satzung, der dann, durch die von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre zu wählenden zwei Ehrenratsmitgliedern, ergänzt wird.

§ 22 Aufgabe des Ehrenrates

- a) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten, Satzungsverstöße etc. innerhalb des Vereines, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt über den Streitfall, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zu persönlichen und sachlichen Rechtfertigungen, zu geben ist.

TSV Bramstedt e.V. 1948



- c) Jede Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 vorgesehenen Berufungsmöglichkeiten.
- d) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- e) Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Dauernde oder begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Amtsenthebung, bei dem alle aus dem Fall herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt bleiben.
 4. Ausschluss aus der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
 5. Ausschluss aus dem Verein (§ 9)

§ 23 Kassenprüfer

- a) Die beiden von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer(innen) haben, vor der folgenden Jahreshauptversammlung rechtzeitig die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- b) Bei Unstimmigkeiten kann der Vorstand eine Zwischenprüfung anordnen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- a) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
- c) Alle Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.
- d) Bei der Wahl des/der Vorsitzenden amtiert der/die Altersvorsitzende oder ein Ehrenratsmitglied als Wahlleiter.
- e) Die Wahlen führt mit Ausnahme des § 24 d) der/die Vorsitzende aus.
- f) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 1 C, muss auf Antrag, jedes Vereinsmitgliedes, geheime Wahl durchgeführt werden, dazu genügt schon eine Stimme.

§ 25 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- a) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder notwendig.
- b) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine 80%ige Mehrheit in einem Wahlgang, an dem sich mindestens 80% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beteiligen müssen.
- c) Kommen die unter a) und b) vorgesehenen Bestimmungen nicht zustande, ist die Abstimmung frühestens nach 4 Wochen zu wiederholen, wobei dann die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Von den dann Erschienenen müssen 4/5tel oder 80% für die Auflösung sein.

TSV Bramstedt e.V. 1948



§ 26 Vereinsvermögen und Kassenführung

- a) Die Kassenüberschüsse und die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- b) Die Beiträge werden von dem/der Kassenwart(in) eingezogen.
- c) Normalerweise werden alle laufenden Verbindlichkeiten für alle Mitglieder von der Vereinskasse beglichen.
- d) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hagen im Bremischen, die es ausschließlich zugunsten des Sports in der Ortschaft Bramstedt zu verwenden hat.

§ 27 Rechnungsjahr – Geschäftsjahr

- a) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Teil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 29 Inkrafttreten

- a) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme, durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, in Kraft, und zwar mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberchtigten, sofern die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- b) Hagen im Bremischen – OT Bramstedt, den 22.03.2019
- c) Bei der Jahreshauptversammlung, am 22.03.2019 waren ___ Stimmberchtigte anwesend.
- d) Alle Stimmberchtigten haben abgestimmt.
- e) Die Abstimmung über die Satzungsänderung des TSV Bramstedt e.V. brachte folgendes Ergebnis:
- f) --- Stimmen mit JA
- g) --- enthielten sich der Stimme
- h) --- stimmten mit NEIN